

Satzung des Oxfam Deutschland e.V.

in der Fassung vom 21.11.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oxfam Deutschland e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Armut, sozialer Ungerechtigkeit und Leid überall in der Welt, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Gesellschaftsordnung, der Religion, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung der Betroffenen.

§ 3 Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mildtätige Zwecke werden verfolgt durch selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger oder wirtschaftlich bedürftiger Personen, insbesondere durch Nothilfe bei Naturkatastrophen sowie in Krisensituationen infolge bewaffneter Konflikte oder Kriegseinwirkung, z. B. durch die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser, die Errichtung von Sanitäreinrichtungen, Bereitstellung von Nahrung und Mitteln zur Nahrungsmittelversorgung, Bereitstellung von Kleidung und Notunterkünften sowie materielle und psychologische Betreuung von Hilfsbedürftigen. Hierzu gehört auch die Vermittlung von notwendigem Know-how.

Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt durch die Förderung von:

- Projekten, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z. B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte
 - Maßnahmen der Krisenprävention und Konfliktbearbeitung
 - Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Gedankens der Völkerverständigung, z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Vorträge und die Vergabe von Forschungsaufträgen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein auch Hilfspersonen heranziehen und Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Maßnahmen oder zuwendungshalber sonstigen Organisationen im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung stellen.
 3. Um die zweckbestimmte Verwendung der für Projekte zur Verfügung stehenden Mittel zu sichern, arbeitet Oxfam Deutschland e.V. im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und in enger Abstimmung mit den anderen Organisationen des Oxfam-Verbundes eng mit einheimischen Gruppen, Bürgerinitiativen und Partnerorganisationen etc. in den Empfängerländern zusammen.

Die fachgerechte Durchführung der Projekte und Hilfsmaßnahmen wird von Oxfam Deutschland e.V. durch Kontroll- und Inspektionsreisen sowie Entsendungen von Mitarbeiter*innen gewährleistet. Soweit erforderlich werden Expert*innen und Mitarbeiter*innen von Partnerorganisationen hinzugezogen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, insbesondere aus Vermögensverwaltung, Spenden aus dem In- und Ausland und öffentlichen Zuwendungen sowie Zuflüssen aus wirtschaftlicher Betätigung. Der Verein befolgt das Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; dies schließt angemessene Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins anfallen.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist eine religiös und parteipolitisch nicht gebundene Organisation; er verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder parteipolitische Erwägungen.

§ 4 Mitgliedschaft in Oxfam International

Der Verein ist Mitglied von Oxfam International, einem Bund von unabhängigen Hilfsorganisationen, die weltweit mit Nothilfe, Entwicklungszusammenarbeit sowie in der entwicklungspolitischen Lobby- und Kampagnenarbeit tätig sind. Der Verein unterstützt die strategischen Ziele von Oxfam International, soweit sie den in dieser Satzung festgelegten Zwecken entsprechen und die Selbständigkeit des Vereins nicht berühren.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzungsziele aktiv unterstützt. Die Zahl der Mitglieder soll 36 nicht überschreiten. Der Verein ist eine parteipolitisch nicht gebundene Organisation und ist offen für eine vielfältige Mitgliedschaft, bei der u.a. Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische-kulturelle Zugehörigkeit, Religion, Behinderung oder Alter keine Rolle spielen.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aufgenommen. Die Mitgliedschaft kann zeitlich unbegrenzt für jeweils weitere drei Jahre verlängert werden. Es werden nur solche Personen zur Aufnahme vorgeschlagen, die sich auf Grund ihrer beruflichen Stellung, Kenntnis und Erfahrung als geeignet erweisen, die Arbeit von Oxfam Deutschland e.V. zu unterstützen. Vor der Aufnahme müssen die vorgeschlagenen Mitglieder der Mitgliederversammlung darlegen und versichern, dass sie keine Interessenkonflikte aufgrund ihrer Tätigkeiten für Regierungen, Unternehmen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen haben. Weiterhin müssen sie sich verpflichten, den bei Oxfam Deutschland geltenden Verhaltenskodex (Code of Conduct) einzuhalten.
3. Die Mitglieder können aus dem Verein durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Mitteilung austreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Zeitablauf. Die Mitgliedschaft bleibt auch nach Ablauf von drei Jahren so lange bestehen, bis die Mitgliederversammlung über die Verlängerung entschieden hat. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich gesetzeswidrig oder in grober Weise vereinsschädigend verhält, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Code of Conduct hat die Mitgliederversammlung das betreffende Mitglied auszuschließen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu den Gründen Stellung zu nehmen, die zu seinem Ausschluss geführt haben.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins, wirkt zentral willensbildend und legt die Grundsätze und Ziele der Arbeit von Oxfam Deutschland e.V. im Rahmen der Satzung fest.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entscheidung über die wesentlichen Arbeitsziele des Vereins
 - b) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Aufsichtsrats zum abgelaufenen Geschäftsjahr, einschließlich der Berichte über Tochterunternehmen des Vereins
 - d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates aus der finanziellen Verantwortung für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Budgets
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, sofern dies von der Mitgliederversammlung nach § 10 der Satzung für erforderlich gehalten wird
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Frist von drei (3) Wochen unter Angabe der Tagesordnung von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem*der Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Sprecher*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder sonst in Textform. In der Einladung müssen alle beabsichtigten Beschlüsse deutlich erkennbar dargestellt werden. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen detailliert dargestellt und begründet und mit der Einladung versandt werden. Auf Antrag von mindestens drei (3) Mitgliedern muss die Tagesordnung um den/die geforderten Tagesordnungspunkt/e ergänzt werden, sofern der Antrag begründet wird und mindestens sieben (7) Tage vor dem Tag der Versammlung bei dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingeht (Textform genügt).
- 2a. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videoschleife teilzunehmen. Der*die Vorsitzende des Aufsichtsrates entscheidet in Abstimmung mit dem*der Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Sprecher*in über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der

Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, so werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mitgeteilt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Sollte der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein, wird die Versammlung von einem*einer vom Aufsichtsrat benannten Vertreter*in geleitet, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Aufsichtsrat binnen sechs (6) Wochen erneut die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
7. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes wegen persönlicher Betroffenheit die Versammlung vorübergehend verlassen sollen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die durch den Vorstand ausgeübte Geschäftsführung und berät den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens drei (3) und höchstens neun (9) Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können von ihr jederzeit abberufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen, mit Ausnahme des*der Vorsitzenden, nicht Vereinsmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll eine Person mit ökonomischer Sachkompetenz sein. Auch soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Person mit entwicklungspolitischer Sachkompetenz sein. Interessenskonflikte durch Tätigkeit in Organisationen, die in einem Auftragsverhältnis zu Oxfam stehen, sollten vermieden werden. In jedem Fall sind Tätigkeiten in anderen Organisationen (wie Unternehmen, entwicklungspolitische Organisationen oder Verbände) gegenüber der Mitgliederversammlung zur Vermeidung bzw. Deutlichmachung möglicher Interessenskonflikte vollständig offenzulegen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig, nachgewiesene und notwendige Auslagen (wie Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung) werden erstattet.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, diese Entscheidung an sich zu ziehen und so die*den Vorsitzende*n sowie den*die Stellvertreter*in selbst zu wählen.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf von drei Jahren so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung über die Verlängerung bzw. Neubesetzung entschieden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll kein Aufsichtsratsmitglied länger als neun (9) Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

6. Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig, mindesten aber dreimal im Jahr, zusammen. Er ist bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden protokolliert.
7. Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über den Vorstand und dessen Führung der Vereinsgeschäfte. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum*zur Vorsitzenden oder Sprecher*in des Vorstands berufen
 - c) die Wahrnehmung der Rechte des Vereins in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften des Vereins
 - d) die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses
 - e) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses; der Aufsichtsrat beschließt nach Prüfung des Jahresabschlusses eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung bezüglich Annahme oder Ablehnung des Jahresabschlusses
 - f) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets. Der Aufsichtsrat legt nach Genehmigung des Budgets dieses der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor
 - g) die Genehmigung wesentlicher Projekte und Maßnahmen des Vereins
8. Der Aufsichtsrat stellt je eine Geschäftsordnung für sich und den Vorstand auf. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates können bestimmte Aufgabenbereiche einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates übertragen werden sowie Gremien gebildet werden, auf die Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein i. S. v. § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätig sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll hauptamtlich tätig sein. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglied des Vereins sein. Sofern ehrenamtliche Mitglieder zu Mitgliedern des Vorstands bestellt werden, ruht die Mitgliedschaft im Verein für die Dauer der Bestellung zum Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für maximal fünf Jahre bestellt. Sie können beliebig oft erneut bestellt werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, auf Basis der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze und der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Realisierung der Zielsetzungen, die Vorbereitung seiner Beschlüsse und deren Durchführung. Zu seiner Zuständigkeit gehört auch:
 - a) die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage an den Aufsichtsrat

- b) die Anmeldung satzungsändernder Beschlüsse beim zuständigen Finanzamt und Registergericht
 - c) die Erstellung des jährlichen Budgets; dieses legt der Vorstand dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.
7. Ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist der Vorstand nicht befugt, Darlehen aufzunehmen, Bürgschaften zu übernehmen oder Grundstücke zu erwerben, zu belasten oder zu veräußern. Der Aufsichtsrat kann durch einfachen Beschluss jederzeit einen Katalog von Maßnahmen und Geschäften beschließen, für deren Abschluss der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines anderen vom Aufsichtsrat bestimmten Gremiums benötigt.
8. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.
9. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine dem Aufgabenumfang und der Verantwortung angemessene Vergütung. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstands werden nachgewiesene und notwendige Auslagen (wie Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung) erstattet.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss ist durch eine*n vereidigte*n Buchprüfer*in oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Prüfer) zu prüfen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt mit der Wahl des Prüfers den Gegenstand und den Umfang der Prüfung. Dem Prüfer ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Der Prüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zwei zusätzliche Rechnungsprüfer*innen wählen, sofern sie dies für erforderlich hält. Die zusätzlichen Rechnungsprüfer*innen dürfen keine Vorstandsstellung haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Wahl der zusätzlichen Rechnungsprüfer*innen den Gegenstand und den Umfang der Prüfung. Den zusätzlichen Rechnungsprüfer*innen ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die zusätzlichen Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Schulden unmittelbar und ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die/der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der betreffende Begünstigte wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand in Abstimmung mit dem*der Aufsichtsratsvorsitzende*n ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.